

Zur persönlichen Vorlage



### **Bescheinigung über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz von Geflüchteten aus der Ukraine**

Die bislang erteilten Aufenthaltserlaubnisse für Geflüchtete aus der Ukraine (in der Regel erteilt bis 4. März 2024) gelten automatisch bis **04. März 2025** fort.

Das hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Rechtsverordnung beschlossen (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV).

Dies gilt für alle Personen, die am 01. Februar 2024 im Besitz einer bis längstens 4. März 2024 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind.

Das bedeutet, dass diese Personen keinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen müssen.

#### **Die erteilte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt fort.**

#### **Es wird kein neuer Aufenthaltstitel ausgestellt und benötigt.**

Zum Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes und der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit genügt die zwischen 01. Februar und 04. März 2024 ablaufende Aufenthaltserlaubnis. Diese Bescheinigung kann zur Klärung zusätzlich vorgelegt werden.

Deutschland wird auch die anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union über die per Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse informieren, so dass auch Reisen in die Ukraine durch Polen und innerhalb der Europäischen Union mit der nur scheinbar abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis möglich sind.

Diese Bescheinigung darf von Geflüchteten mit Wohnsitz im Vogelsbergkreis bei Behörden, Banken, Arbeitgebern oder sonstigen Interessierten vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die anhängenden Kurzinformationen in ukrainischer, russischer und englischer Sprache.

Im Auftrag  
gez. N. Hahn  
Sachgebietsleitung Ausländerbehörde